Anmerkungen zur Schulsozialarbeit in der SächsKomPauschVO – Stand Okt 2026

QUELLEN:

REVOSax Landesrecht Sachsen - Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO

https://www.sab.sachsen.de/s%C3%A4chsische-kommunalpauschalenverordnung

Anmerkungen zur Schulsozialarbeit in der SächsKomPauschVO – Stand Okt 2026

Auf den ersten Blick scheinen viele der bisher in der FRL gültigen Standards weiterhin in SächsKomPauschVO und Empfehlungen des SMS enthalten. Allerdings sind die Empfehlungen des SMS klar als „Hinweise und Anregungen für die Zuwendungsempfänger“ benannt. Es gilt: „Verbindlich umzusetzen sind die in der SächsKomPauschVO benannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie etwaige mit Zuwendungsbescheid erteilte Auflagen.“

- Als Zuwendungsvoraussetzung entfällt die Kooperationsverpflichtung mit dem LJA, hier wird nur noch empfohlen, die Beratung des LJA in Anspruch zu nehmen.
- Mindeststellenanteile sind (auch für OS und Gemeinschaftsschulen) nicht mehr verbindlich
- die bisherige Trennung von Personal- und Sachausgaben wird aufgehoben

Hinweis: Die Regelungen zur Schulsozialarbeit in SächsKomPauschVO und die Empfehlungen des SMS dazu fin den sich im Anhang.

Anmerkungen zur Schulsozialarbeit in der SächsKomPauschVO – Stand Okt 2026

- Es wird nach HH-Lage eine Zuwendung des SMS aus dem dargestellten Schlüssel erteilt; Mitteilung an die Jugendämter erfolgt am 1.11. für das Folgejahr, Auszahlung durch SAB am 01.03. und 01.07. d.J.
- Der Sachbericht, der bisher eine Fülle statistischer Daten je Kommune bescherte (siehe Anhang), wird auf eine kurze Darstellung der Mittelverwendung und des erzielten Ergebnisses verkürzt
- Ausreichung der zweckgebundenen Mittel für die Schulsozialarbeit erfolgt pauschal durch die SAB an die Kommunen, Anträge vor dem Bewilligungszeitraum entfallen komplett
- Orientierung und Ausreichung der Mittel werden weiterhin im regionalen Gesamtkonzept in verkürzter Form beschrieben werden
- Berichterstattung (Sachbericht & Verwendungsnachweis) erfolgen 8 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums – für 2027 bedeutet das, Berichterstattung erfolgt im Herbst 2028

Einschätzung

Mit der Überführung der Förderung von Schulsozialarbeit in die KomPauschVO verzichtet der Freistaat Sachsen weitgehend auf eine Steuerungswirkung der beträchtlichen Zuwendungen (ca. 38 Mio. € / Jahr = ca. 85 % der Gesamtfinanzierung von Schulsozialarbeit) unter dem Primat der Verwaltungsvereinfachung.

In der Folge wird sich voraussichtlich die jetzt schon bestehende Ungleichmäßigkeit der Förderung von Schulsozialarbeit an Grund-, Förderschulen und Gymnasien in den Gebietskörperschaften in den Landkreisen weiter verstärken, dem Ziel eines gleichmäßigen Ausbaus der Angebote wird die Unterstützung entzogen, da die Erhebung dazu notwendiger Daten, verpflichtend noch in der FRL 2024 eingeführt, aufgegeben wird. Vergleichende Analysen könnten nur mit erheblichem Aufwand betrieben werden.

Die jetzt schon bestehende Ungleichmäßigkeit der Angebotsstruktur zeigt sich bspw. darin, dass Eltern im LK Zwickau an der GS XY eine SchuSo als Ansprechpartnerin haben, 5 km weiter im Erzgebirgskreis nicht. Dies wird die Nachvollziehbarkeit staatlicher Entscheidungen und Strukturen nicht verbessern.

Einschätzung

Mögliche Verstöße gegen Fachstandards aus der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit z.B. gegen das FK-Gebot oder flächendeckend gegen Mindeststellenanteile werden erst im Nachgang sichtbar – Nachsteuerungen durch das SMS/ LJA sind dann möglich, federn aber die Fehlentwicklungen nur bedingt ab

Verbunden mit dem zu erwartenden Bedeutungsverlust des Landesjugendamtes können die kommunalen Jugendämter nun große Gestaltungsspielräume nutzen.

Anhang

FRL Schulsozialarbeit 2024 – was bisher für die Sachberichte gilt:

„VI. … 6. …

Der Sachbericht ist nach den zwischen der Bewilligungsbehörde und der Verwaltung des Landesjugendamtes abgestimmten Vorgaben zu gliedern. Er hat Aussagen zur Zielerreichung und Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und der Kooperationsvereinbarung sowie zu folgenden Indikatoren zu enthalten:

a) Anzahl der Schulstandorte mit Angeboten der Schulsozialarbeit nach Schulart,
b) Anzahl der Vollzeitäquivalente Schulsozialarbeit je Schulart,
c) Anzahl der tätigen Fachkräfte,
d) Anzahl der Schüler der Schulen mit Angeboten der Schulsozialarbeit,
e) Qualifikationen des eingesetzten Personals,
f) Formen der fachlichen Begleitung der Träger und Fachkräfte der Schulsozialarbeit durch die Erstempfänger.

Zudem ist eine tabellarische Übersicht über die geförderten Angebote an den einzelnen Schulstandorten mit insbesondere folgenden Angaben beizufügen:

a) Name und Adresse des Schulstandortes,
b) Schulart,
c) Name und Adresse des Trägers der Schulsozialarbeit,
d) Anzahl der Vollzeitäquivalente,
e) Anzahl der tätigen Fachkräfte,
f) Anzahl der Vollzeitäquivalente pro eingesetzter Fachkraft und Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte,
g) Anzahl der Schüler der Schule. …“

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Fassung vom 17.10.2026, S. 4

„§ 7 Zuweisungen für den Bereich Kinder und Jugendliche

(1) Gefördert werden

1. die Jugendpauschale und
2. die Schulsozialarbeit.

(2) Die Jugendpauschale nach Absatz 1 Nummer 1 umfasst Angebote und Leistungen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung und familienunterstützenden Beratung.

(3) Angebote nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen die Schulsozialarbeit nach § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft.

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Fassung vom 17.10.2026 S. 5

(5) Die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass

1. Angebote der Schulsozialarbeit in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verankert sind,
2. ein regionales Gesamtkonzept zur Schulsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt in Orientierung an der vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen vorliegt,
3. an jeder Oberschule und Gemeinschaftsschule in öffentlicher Trägerschaft der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte vorgesehen ist,
4. Fachkräfte zum Einsatz kommen, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben,

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Fassung vom 17.10.2026 S. 5

5. die Mittel auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung nicht selbst erbringt,
6. eine Beteiligung an der Finanzierung der Angebote mindestens in Höhe von 20 Prozent erfolgt, wobei Angebote an Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Bereich der Personalausgaben hiervon ausgenommen sind, sowie
7. die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 1 in Höhe von mindestens 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet wird.
8. …….

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Fassung vom 17.10.2026 S. 6

(10) [1]Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 errechnet sich gemäß der Anlage 2. [2]Als Berechnungsgrundlage werden jeweils die Erhebungen der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres der Mitteilung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 herangezogen.

Anlage 2
(zu § 7 Absatz 10 Satz 1)

Berechnung der Zuweisungen im Fördergegenstand Schulsozialarbeit

$$\frac{2}{3} * \frac{\textit{Schülerinnen und Schüler Kommune}}{\textit{Schülerinnen und Schüler Freistaat}} + \frac{1}{3} * \frac{\textit{allgemeinbildende Schulen Kommune}}{\textit{allgemeinbildende Schulen Freistaat}}$$

§ 8 Fachempfehlungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhaltkann Fachempfehlungen für einzelne Förderbereiche herausgeben.

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Fassung vom 17.10.2026 S. 7

§ 11 Berechnung der Zuweisung, Zuweisungsverfahren

(1) [1]Die Zuweisung wird für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. [2]Bei Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung ist die Bewilligung für die Dauer eines Doppelhaushalts möglich.

(2) [1]Zuweisungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. [2]Sie erhalten vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Zuweisung nach Absatz 5 bis zum 1. November des Vorjahres für das jeweilige Haushaltsjahr oder, im Falle des Absatzes 1 Satz 2, bis zum 1. November des Vorjahres eines Doppelhaushalts für die jeweiligen Haushaltsjahre. …

…

(4) Die Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.

Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Fassung vom 17.10.2026 S. 8

14 Verwendungsnachweis

(1) [1]Der Zuweisungsempfänger hat

acht Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung nachzuweisen …

(2) [1]Der Verwendungsnachweis ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formular auf elektronischem Weg nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erbringen. [2]Er besteht aus einem

1. nach den Förderbereichen und Fördergegenständen dieser Verordnung gegliederten Sachbericht,
2. dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Erklärung über die Gesamtsumme der tatsächlichen Ausgaben und deren Gegenüberstellung zu der jeweiligen Zuweisung in den einzelnen Förderbereichen oder in den einzelnen Fördergegenständen sowie
3. einer Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung innerhalb des Bewilligungszeitraums.

[3]Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuweisung und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.“

Fachempfehlungen

für die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für Soziale Zwecke
ab dem Förderjahr 2027 (Fachempfehlung SMS Stand: 28.09.2026)

„**Die Fachempfehlungen** nach § 8 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung sind der Rahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Förderbereiche.

Die Fachempfehlungen stellen organisatorisch-strukturelle und fachlich-inhaltliche Aspekte der Fördergegenstände dar und geben Hinweise und Anregungen für die Zuwendungsempfänger. Hiermit soll auf einheitliche Qualitätsstandards in den Förderbereichen und Fördergegenständen hingewirkt werden. Vor dem Hintergrund des mit der SächsKomPauschVO verfolgten Ziels der Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung, haben die Fachempfehlungen einen orientierenden Charakter.

Verbindlich umzusetzen sind die in der SächsKomPauschVO benannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie etwaige mit Zuwendungsbescheid erteilte Auflagen.“

(ebda., S. 2)

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Kinder und Jugendliche **(**ebda., S. 13)

„Schulsozialarbeit

Ziel der Förderung ist der bedarfsgerechte Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung von Angeboten der Schulsozialarbeit. Damit wird die Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gefördert, ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet und der gleichmäßige Ausbau der Angebote unterstützt.

Schulsozialarbeit soll an allen Schularten quantitativ verstetigt und qualitativ weiterentwickelt werden. Dabei sind neben den Ober- und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft auch die Schularten Grundschule, Förderschule und Gymnasium sowie Oberschulen in freier Trägerschaft in den Fokus zu nehmen. Oberschulen bzw. andere Schularten in freier Trägerschaft können durch die jeweilige Jugendhilfeplanung nicht per se ausgeschlossen werden.

Die qualitative Umsetzung der Angebote der Schulsozialarbeit in den Landkreisen und Kreisfreien Städten orientiert sich an der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Kinder und Jugendliche **(**ebda., S. 13)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger) sind darin zu unterstützten, die Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätsentwicklung wahrzunehmen. Daher wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nahegelegt, die Fachberatung des Landesjugendamtes regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Die Angebote und die regionalen Gesamtkonzepte zur Schulsozialarbeit werden stetig qualitativ weiterentwickelt. Die Projektträger der Schulsozialarbeit (Letztempfänger) werden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beraten.

Im Sinne einer qualitativen Schulsozialarbeit wird empfohlen, pro Schulstandort nicht weniger als 0,75 Vollzeitäquivalente und keine Stellenanteile von weniger als 0,5 Vollzeitäquivalente je Fachkraft und Schulstandort einzusetzen. Die in der Schulsozialarbeit vorrangig zu berücksichtigende Qualifikation ist, neben der persönlichen Eignung, die eines berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschlusses.

Fachempfehlung gemäß § 8 SächsKomPauschVO für den Bereich Kinder und Jugendliche **(**ebda., S. 13)

Die Schulsozialarbeit wird in der Regel durch Träger der freien Jugendhilfe als Projektträger umgesetzt. Die Vergütung der Fachkräfte richtet sich daher nach den jeweiligen Tarifbedingungen der Projektträger. Als Orientierungsrahmen kann die für Schulsozialarbeit vorgesehene Engeltgruppe nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) – TvöD dienen. Entsprechend der Tätigkeitsmerkmale ist die Schulsozialarbeit derzeit mit der Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE bewertet.“